

Anordnung
über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle
von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung
und Durchführung von Baumaßnahmen

vom 25. August 1975

Zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere im Wohnbereich, und zur Förderung der Bürgerinitiative im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR folgendes angeordnet:

§ 1 ?

(1) Diese Anordnung gilt für Baumaßnahmen, die von Bürgern in zusätzlicher Arbeit im Auftrage von

- staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Einrichtungen
- Kombinat und Betrieben
- gesellschaftlichen Organisationen und
- sozialistischen Genossenschaften

(nachstehend Auftraggeber genannt) zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durchgeführt werden.

(2) Für die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringen Umfangs bei privaten Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, die Mitglied der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer sind, gelten besondere Regelungen.*

§ 2

(1) Die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachstehend örtliche Räte genannt) dürfen Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen:

- a) für Baumaßnahmen, die planmäßig unter Verantwortung der örtlichen Räte zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ durchgeführt werden (Anlage 1),
- b) für die Tätigkeit als Bauleiter für freiwillige, unbezahlte Einsätze der Bevölkerung,
- c) für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Rekonstruktionsbüros zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraums und in Reparaturstützpunkten (Materialausgabe, Ausleihe und Wartung von Geräten und Kleinmechanismen, Regenerierung ausgebauter wiederverwendungsfähiger Baumaterialien und Ausrüstungsgegenstände, Beratungsdienste für Eigen Rüstungen der Bürger).

Die örtlichen Räte können ihre Befugnisse, Baumaßnahmen in zusätzlicher Arbeit ausführen zu lassen, auf geeignete Betriebe, Einrichtungen oder sozialistische Genossenschaften übertragen. Diese sind den örtlichen Räten darüber rechen-schaftspflichtig.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Auftraggeber dürfen Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen für Baumaßnahmen an

- a) Werkwohnungen, Internaten, Wohnheimen und Erholungsbauten sowie betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mitgenutzt werden,*¹

* Z. Z. gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und den Handwerkskammern der Bezirke, der Handwerkskammer Groß-Berlin, den Industrie- und Handelskammern der Bezirke und der Industrie- und Handelskammer Groß-Berlin vom 1. März 1973 über die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringen Umfangs bei privaten Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer sind.

b) Gebäuden und baulichen Anlagen des Feriendienstes des FDGB,

c) betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Anlage 2).

(3) Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sind die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung sowie der Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen.

(4) Baumaßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sowie die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 100 TM einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen zulässig. Diese in zusätzlicher Arbeit auszuführender Leistungen sollen im Durchschnitt nicht mehr als 25 % der Baukosten betragen.

(5) Auftraggeber können zur Unterstützung der bei ihnen beschäftigten Werkträgern bei der Reparatur, der Modernisierung, dem An-, Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen geeignete Werkträgern mit der Durchführung folgender Leistungen in zusätzlicher Arbeit beauftragen:

- a) Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
- b) Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation und andere Bauleistungen, die von den Werkträgern nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung.

§ 3

Baumaßnahmen dürfen nur dann in zusätzlicher Arbeit durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Baumaterialien, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Spezialleistungen, wie Leistungen für die Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation, planmäßig zur Verfügung stehen oder durch Nutzung örtlicher Reserven zusätzlich erschlossen werden.

§ 4

(1) Die Leistung zusätzlicher Arbeit setzt voraus, daß der Bürger

- nach den Bestimmungen zum Schutze* der Frauen und Jugendlichen und anderen Rechtsvorschriften tätig werden kann,
- in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs bzw. der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt. Das gilt nicht, wenn der Bürger aus Altersgründen oder Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden ist.
- bei zusätzlicher Arbeit, die eine spezielle Qualifikation erfordert, einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch jahrelange praktische Tätigkeit erworbene Fertigkeiten besitzt.

(2) Die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur Leistung zusätzlicher Arbeit ist auf Antrag des Werkträgern schriftlich zu erteilen; sie gilt für 1 Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn der Werkträgern seine Arbeitsaufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der betriebliche Erfordernisse die Leistung zusätzlicher Arbeit nicht gestatten.

(3) Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, die über ihr Leistungsangebot hinaus tätig werden, haben die Leistungen als handwerkliche bzw. gewerbliche Leistung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften abzurechnen und zu besteuern.